

## Stellungnahme zur MaRisk

### Generell

Wir würden eine kürzere mehr prinzipienbasierte Version der MaRisk bevorzugen. Es herrscht zum Teil Ungleichgewicht zwischen Erläuterungen und Anforderungen in Bezug auf die unterschiedlichen Kapitel. Da die MaRisk auch als Vorbereitung auf die künftigen Anforderungen durch Solvency II dient, ist es nicht angebracht, einen zu hohen Detaillierungsgrad zu wählen. Des Weiteren ist der Interpretationsspielraum für diverse Anforderungen zu hoch.

### 1. 1 linke Spalte

Der Entwurf drückt noch immer nicht hinreichend aus, dass die MaRisk mangels Ermächtigungsgrundlage im VAG lediglich eine Bindung der Verwaltung bewirkt, aber nicht eine Bindung der beaufsichtigten Unternehmen. Der Hinweis, dass die MaRisk nur eine Verwaltungsinterpretation darstellt, ist nicht ausreichend.

„Das Rundschreiben legt damit für die Aufsichtsbehörde verbindlich den § 64a VAG aus und gewährt hierdurch eine konsistente Anwendung gegenüber allen Unternehmen/ Gruppen.“

### 5 Risiken

Hier ist klarzustellen, dass nicht alle Risiken quantitativ erfasst werden müssen. Liquiditätsrisiko bedarf keiner quantitativen Messung, ebenso wenig Strategisches und Reputationsrisiko.

### 5.2 Strategisches Risiko – rechte Spalte

Die letzten beiden Sätze ergeben keinen Sinn, Streichung wäre sinnvoll.

### 6. / 7.1.1

Im Hinblick auf die Gesamtverantwortung des Vorstands für Risikomanagement ist der Vorrang des Konzernrechts klarzustellen.

### 7.1.3 rechts

Die Erläuterungen sind unklar und erscheinen nicht zureffend. Zinsstrukturkurven sind keine Kapitalmarktprodukte.

### 7.2 .1 Organisatorische Rahmenbedingungen

Der Punkt d) Schlüsselkontrollen ist nicht eindeutig definiert und hat unseres Erachtens auch keinen Sinn.

#### 7.2.1.1 Aufbauorganisation (links)

Wir halten das Prinzip der Funktionstrennung für sehr wichtig. Damit es auch tatsächlich realisiert werden kann, ist eine Trennung zwischen operativer und Risikomanagement-Funktion grundsätzlich bis einschließlich der Ebene des Vorstandes notwendig. Das Prinzip der Funktionstrennung muss hierarchisch abgesichert sein, damit es wirklich funktioniert. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Gesamtvorstand tatsächlich über die wahren Risiken unterrichtet wird.

Der Entwurf sieht eine Trennung bis einschließlich auf Vorstandsebene aber nicht vor. Die zum Ausgleich vorgesehenen „flankierenden Maßnahmen“ bleiben mangels Erläuterung in der rechten Spalte unscharf und sind nicht geeignet, ein gleiches Sicherheitsniveau zu geben wie die Funktionstrennung. Um den organisatorischen Aufwand für kleine Unternehmen zu begrenzen, sollten diese (aber nur diese) ausnahmsweise auf eine Funktionstrennung bis einschließlich Vorstandsebene verzichten dürfen.

Der Entwurf bleibt nicht nur hinter den Anforderungen der MaRisk Banken (BT0 3) zurück, sondern auch hinter den bereits geltenden Anforderungen des R 15/2005 für das gebundenen Vermögen von Versicherungsunternehmen.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Die Aufbauorganisation ist auf die Unterstützung der wichtigsten Strategziele des Unternehmens auszurichten. Grundsätzlich hat eine klare Funktionstrennung zwischen unvereinbaren Funktionen bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung zu erfolgen. Wer für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich ist, darf nicht gleichzeitig und auch nicht mittelbar mit deren Überwachung und Kontrolle betraut sein. Soweit es aufgrund der Größe eines Unternehmens nicht zumutbar ist, unvereinbare Funktionen personell vollständig voneinander zu trennen, muss die Vermeidung von Interessenkonflikten auf ande-

re Weise angemessen gewährleistet sein. Die Konsistenz zur gewählten Risikostrategie muss dabei sichergestellt sein.“

#### 7.2.1.2 b) links, zweiter Satz letzter Absatz

Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Die unabhängige Risikocontrollingfunktion muss nicht zwingend auf Ebene der Geschäftsleitung angesiedelt sein. Sofern ein Geschäftsleiter mittel- bzw. unmittelbar für diese zuständig ist und ausnahmsweise gleichzeitig von diesem Geschäftsleiter Verantwortung für einen operativen Geschäftsbereich übernommen wird, ist das Risikocontrolling speziell für diesen Geschäftsbereich durch flankierende Maßnahmen zu ergänzen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der Risikocontrollingfunktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen.“

Der letzte Satz sollte gestrichen werden, da wie bereits anderweitig in der MaRisk ausgeführt die Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsorgan auskunftspflichtig ist. Ein direkter Durchgriff auf einzelne Einheiten entspricht nicht ordentlichen Kommunikationsprozessen und Verantwortlichkeiten.

**Gelöscht:** Das Aufsichtsorgan – soweit vorhanden – hat die Möglichkeit, sich direkt an die unabhängige Risikocontrollingfunktion zu wenden, um weitere Informationen einzuholen.“

#### 7.2.2 Ablauforganisation, rechte Spalte, Unterpunkt Verfahrensauswahl und –implementierung

Die Beispiele zu versicherungstechnischem Geschäft, Reservierung, Kapitalanlagemanagement und Rückversicherungsmanagement sollten in den rechten Teil verschoben werden. Des Weiteren sind die Erläuterungen zum versicherungstechnischen Geschäft als Beispiel klar zu kennzeichnen. Ohne dieses würde die MaRisk detaillierte Vorgaben über die Steuerung des versicherungstechnischen Geschäftes vorschreiben. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken einer Prinzipienorientierung.

Wir stimmen mit marktnaher Bewertung der Rückstellungen überein, würden jedoch den Klammerausdruck ‚current exit value‘ streichen, da dieser Begriff im Rahmen der IFRS Diskussion verwendet wird, und noch nicht fest steht, was wirklich darunter definiert werden wird.

#### 7.2.2.4

Der Absatz sollte insgesamt gestrichen werden, da es Überschneidungen zu den anderen Kapiteln gibt und es nicht eindeutig ist, inwiefern die Schlüsselkontrollen in das gesamte System passen.

Sollte eine Streichung nicht möglich sein, schlagen wir die angegebene Änderung vor. Für unveränderte Prozesse, Risiken und damit Kontrollen ist eine jährliche Identifizierung nicht nötig, dies sollte auf veränderte Gegebenheiten beschränkt sein. Außerdem würde dies ebenfalls deutlich machen, dass die MaRisk nicht auf eine indirekte Übernahme von SOX-Regularien abzielen.

„Berichtswege sowie Schlüsselkontrollen sind jährlich zu identifizieren, klar zu definieren und aufeinander abzustimmen. Die Schlüsselkontrollen sollten dem zugrunde liegenden Risiko entsprechen, d.h. insbesondere je höher das Risiko, desto zeitnaher und umfassender die Schlüsselkontrolle und je öfter sich die Gegebenheiten ändern, welche das Kontrollobjekt bestimmen oder beeinflussen, desto häufiger müssen Kontrollen stattfinden.

Die Funktionsfähigkeit der Schlüsselkontrollen ist grundsätzlich zu überwachen, Kontrollschwächen sind zu beurteilen und zeitnah zu beseitigen.“

Gelöscht: identifizierten

Gelöscht: sind auf ihre Eignung und Wirksamkeit hin zu testen

#### 7.3.1.1 Risikotragfähigkeitskonzept und Limitierung ,links

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gem. § 53c Abs. 1 S. 1 stellt nicht die „absolute Untergrenze“ des benötigten Solvenzkapitals dar, sondern die *einzig gesetzliche* Untergrenze. Die MaRisk kann vor Inkrafttreten von Solvency II nicht höherrangige gesetzliche Vorschriften verändern.

#### 7.3.1.1 Risikotragfähigkeitskonzept und Limitierung, rechte Spalte

Die Ergebnisse der Anforderungen von Dritten sollten nur dann miteinbezogen werden, wenn über all die notwendige Information verfügt wird.

#### 7.3.1.5 links

Die Risikokennzahlen sollten nicht allein auf quantitativ messbare beschränkt werden. Allokation von Risikokapital ist nicht Aufgabe der unabhängigen Risikofunktion, sondern des Vorstandes. Die Risikofunktion ermittelt nur das diversifizierte Risikokapital und den Beitrag der einzelnen Geschäftsbereiche.

### 7.3.2.2 Risikoanalyse und –bewertung, Punkt 3, rechte Spalte

Die Vorschrift verlangt in detaillierter Art eine Verlustdatensammlung für die Quantifizierung operationaler Risiken. Der damit verbundene Aufwand ist aus verschiedenen Gründen für die Unternehmen unverhältnismäßig. Der Aufwand sowohl finanzieller als auch administrativer Art ist als sehr hoch einzuschätzen. Demgegenüber steht der potentielle Nutzen in keinem Verhältnis. Vielmehr würde eine Verlustdatenbank eine Verlässlichkeit suggerieren, die nach derzeitigem Stand nicht bestehen kann. Im Übrigen findet hier eine Übergewichtung des operationellen Risikos im Vergleich zu anderen Risikokategorien statt. Deshalb schlagen wir eine Streichung ab dem zweiten Satz vor.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Je nach Risiko kann es sich bei den zugrunde zu legenden Daten um quantitative oder qualitative, um interne (z.B. aus der Risikoinventur stammend) oder externe (z.B. Marktdaten über Schadenhäufigkeit oder Schadenhöhe bestimmter Versicherungsschäden) Daten handeln. Beabsichtigt ein Unternehmen die operationalen Risiken in ein internes Modell zu implementieren, wird die alleinige Anwendung von Pauschalbeträgen oder -prozentsätzen als unzureichend angesehen. Der Begriff Eintrittswahrscheinlichkeit im hier gebrauchten Sinne setzt nicht notwendigerweise die Anwendung einer mathematisch-statistischen Wahrscheinlichkeitsverteilung voraus. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei üblicherweise in Prozent und bezogen auf einen vordefinierten Zeithorizont angegeben.“

**Gelöscht:** Die Aufsicht erwartet in diesem Fall als Grundlage entweder eine strukturierte Erfassung von bereits aufgetretenen internen Verlusten im Unternehmen (Verlustdatensammlung) bzw., falls notwendig, den Einkauf geeigneter externer Verlustdaten oder eine in geeigneter Weise erfolgte Einbindung von erhobenen Branchendaten. Das Unternehmen muss darlegen können, inwieweit eine statistische oder szenariobasierte Analyse der operationalen Risiken im Hinblick auf deren mögliche Ursachen in der Vergangenheit durchgeführt worden ist.

### 7.3.2.2 Risikoanalyse und –bewertung, Punkt 10

In der rechten Spalte sollte erwähnt werden, dass es sich bei den nicht quantitativen messenden Risiken um Liquiditäts-, strategisches und Reputationsrisiko handeln kann.

### 7.3.2.2 Risikoanalyse und –bewertung, Punkt 11, rechte Spalte

Auch die Verwendung externer unabhängiger Berater sollte im Rahmen der internen Validierung möglich sein.

### 7.3.2.4.3 Risikoüberwachung (links)

Die Ausführungen widersprechen den Ausführungen unter 7.2.1.

„Die Risikoüberwachung ist durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion durchzuführen und beinhaltet keine Steuerungsfunktion.“

**Gelöscht:** Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die für die Risikoüberwachung zuständige Funktion diese Aufgabe unabhängig durchführen kann. Die Funktion gilt auch dann als unabhängig, wenn die ihr unmittelbar übergeordnete Funktion eine Ergebnisverantwortung innehat.

### 7.3.4.7 Prüfung der Geschäftsleitung durch die interne Revision

Sowohl die Pflicht der Dokumentation von Handlungsalternativen und Maßnahmen von geschäftspolitischen Entscheidungen für die interne Revision, als auch die Prüfung der Entscheidungen der Geschäftsleitung durch die interne Revision sind vollkommen unrealistisch. Eine der Geschäftsleitung unterstellte Einheit ist niemals in der Lage solche Prüfungen vornehmen zu können. Dieses ist Aufgabe des Aufsichtsorgans (z.B. eine Aufsichtsrates). Die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen sind bereits vorhanden. Wir empfehlen die Streichung der entsprechenden Sätze links und des ganzen Blocks rechts.

**Punkt 7.4 2 (rechts)**

"Um die Zuständigkeitsverteilung zwischen der internen Revision, der unabhängigen Risikocontrollingfunktion und den Geschäftsbereichen sicherzustellen, ist es notwendig, die Geschäftsleitung hierfür stärker in die Verantwortung zu nehmen.

"

**Gelöscht:** Die Durchführung von Doppelarbeiten, die unnötigerweise zu einer Erhöhung der Verwaltungskostenquote bei den Unternehmen bzw. Konzernen führt, kann im berechtigten Fall entfallen.